

**VERFAHRENSORDNUNG DER GEMEINDERÄTLICHEN**  
**VERGABEKOMMISSION „ENTWICKLUNGSBEREICH**  
**(ABSCHNITT 1) NÖRDLICHE INNENSTADT“**

**1 Aufgabe**

- 1.1 Die Stadt beabsichtigt zur Vergabe der Grundstücke im Entwicklungsbereich (Abschnitt 1) nördliche Innenstadt ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen. Der Gemeinderat wird die Entscheidung über den Abschluss des Vergabeverfahrens insb. den Zuschlag treffen. Die gemeinderätliche Kommission hat die Aufgabe, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Entscheidung des Gemeinderates als Gremium vorzubereiten.
- 1.2 Die ausschließliche und unteilbare Verantwortung des Gemeinderates über den Zuschlag zu entscheiden, bleibt von der Tätigkeit der Kommission unberührt. Der Gemeinderat begleitet und überwacht die Tätigkeit der Kommission.

**2 Mitglieder**

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 2.1 Der Gemeinderat benennt aus seiner Mitte acht ordentliche Mitglieder der Kommission sowie deren Stellvertreter.
- 2.2 Der Kommission gehören die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten an.

**3 Verwaltung und Berater/Geschäftsstelle**

- 3.1 Die Kommission ist berechtigt, die Verwaltung und Berater in vorbereitender und beratender Funktion hinzuzuziehen. Sie ist insbesondere berechtigt, die Verwaltung und Berater mit der Durchführung einzelner Verfahrensschritte zu beauftragen. Die Kommission hat die Handlungen der Verwaltung und Berater zu begleiten und zu überwachen.

3.2 Die Sparkasse Offenburg/Ortenau hat Eigentum an einem Teil der Grundstücke. Die Sparkasse ist daher gebeten, einen Mitarbeiter als Berater der Kommission zu entsenden.

3.3 Die Geschäftsstelle der Vergabekommission liegt beim Dezernat II.

#### **4 Vorsitz**

4.1 Vorsitzende der Kommission ist die Oberbürgermeisterin. Sie wird durch den Technischen Beigeordneten, bei dessen Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

4.2 Die Vorsitzende öffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kommission.

#### **5 Sitzungen/Verschwiegenheit**

5.1 Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission ein. Die Sitzungen finden entsprechend den Erfordernissen des Standes des Vergabeverfahrens statt. Die Einladungen erfolgen form- und fristfrei. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt an jeder Sitzung teilzunehmen; sie haben Stimmrecht nur im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitglieds.

5.2 Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich. Die Vorsitzende kann die Mitarbeiter der Verwaltung und Berater nach § 3 zur Teilnahme einladen.

5.3 Die Kommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

5.4 Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst.

5.5 Die Mitglieder der Kommission sowie die Mitarbeiter der Verwaltung und Berater nach § 3 sind gegenüber dem Gemeinderat zur Berichterstattung verpflichtet. Im Übrigen sind sie jedoch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **6 Rechte Dritte**

Durch diese Verfahrensordnung werden Rechte Dritter insb. von Teilnehmern und Bietern am Vergabeverfahren nicht begründet.